

## VERSTAATLICHUNG

**Gegenteile:** Entstaatlichung, Privatisierung, Deregulierung.

**Wortstamm:** *Staat* (aus lat. *Status, Zustand*), vielfältige Bedeutungen, unter anderem:

- definiert sich über die 3 Elemente Staatsvolk, Staatsgewalt und Staatsgebiet. (vgl. [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org))
- G.W.F. Hegel: Staat als „diejenige Institution, in der der objektive Geist die sittliche Idee verwirklicht“ ([www.bildung.de](http://www.bildung.de))
- M. Weber: „auf Legitimität gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen“. (ebd.)

### **Semantik:**

Für den Begriff *Verstaatlichung* findet man viele verschiedene Erklärungs- und Definitionsversuche, z.B. folgende:

- „Die Enteignung von Privateigentum zugunsten des Staates.“ ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org))
- „Überführung privater Unternehmen in eine staatliche Gemeinwirtschaft, entsprechend den ökonomischen Forderungen des Sozialismus.“ ([www.aeiou.at](http://www.aeiou.at))
- „V. bezeichnet die Überführung von Privateigentum, insbesondere von Eigentum an Produktionsmitteln, in staatliches Eigentum (*im Gegensatz zu gesellschaftlichem bzw. Gemeineigentum, Anm.*) mit dem Ziel, Arbeit und Produktion der privaten Verfügungsgewalt und der Abhängigkeit vom Kapital zu entziehen und einer politischen Kontrolle zu unterwerfen.“ ([www.bpb.de](http://www.bpb.de))

Jedoch stellt sich der Versuch, das semantische Feld zu definieren, als großes Problem heraus.

So wird er einerseits als Synonym für die Begriffe Vergesellschaftung, Sozialisierung oder Nationalisierung verwendet:

- „Formen der Vergesellschaftung von Unternehmungen, bei denen (1) das Eigentum (ganz oder teilweise) und (2) mit einem Teil des Eigentums die Dispositionsgewalt über Produktion und Vertrieb auf den Staat bzw. auf die öffentliche Hand übergeht. Unter V. wird sowohl die Sozialisierung von Privateigentum als auch eine Nationalisierung von Verkehrs- und Versorgungsbetrieben in allen denkbaren Rechtsformen verstanden. Forderungen nach V. werden insbesondere bezüglich der Grundstoffindustrie erhoben, aber auch aus staatspolitischen Gründen, z.B. um ausländischen Einfluss zu verdrängen.“ (Gabler, 2000)

## Gruppe H

Dies kann aber auch als ungenau gelten:

- „Übergang des (Privat-)Eigentums (insbesondere des Eigentums an Produktionsmitteln) bzw. der Verfügungsgewalt über das Eigentum an den Staat oder einen andere öffentliche Körperschaft. Der Begriff wird umgangssprachlich synonym gebraucht mit Nationalisierung, Sozialisierung und Vergesellschaftung, was aber eine Ungenauigkeit darstellt.“ (Everhard, 2000)

Andererseits wird *Verstaatlichung* als Form der Sozialisierung bzw. Vergesellschaftung bezeichnet:

- „In ihrer tatsächlichen Ausprägung hat sich die S. (Sozialisierung) zweier verschiedener Formen bedient: der *Verstaatlichung* nach dem ursprünglichen Beispiel der Sowjetunion und der Übertragung des Eigentums an *Genossenschaften* nach dem Vorbild Jugoslawiens. [...] Beide Formen der S. können sich auf marxistische Äußerungen berufen.“ (Staatslexikon, 1989)

Der Begriff der Nationalisierung wird in diesem Fall nicht synonym verwendet, sondern bedeutet, dass „das Eigentum eines Ausländers auf einen Inländer übertragen wird“.

In „Pipers Wörterbuch zur Politik 1 – Politikwissenschaft“ wiederum ist der Begriff *Verstaatlichung* in keiner Form zu finden, sondern ausschließlich der Begriff der Vergesellschaftung. Man beruft sich hier auf Max Weber:

- „Mit Vergesellschaftung bezeichnet er eine spezifische Orientierung des sozialen Handelns, die auf wert- oder zweckrational motiviertem Ausgleich bzw. Verbindung von Interessen beruht.“
- L. von Wiese versteht darunter „die Gesamtheit möglicher sozialer Beziehungen, Prozesse und Gebilde“.
- Und weiter: „in der marxistischen Terminologie signalisiert V. die revolutionäre Aufhebung des Grundwiderspruchs der kapitalistischen Produktionsweise durch das Proletariat, die in der Übernahme der Produktionsmittel durch die Arbeiter resultiert. In diesem Sinne wird heute unter V. allgemein jeder historische Prozess verstanden, durch den bestimmte Aufgaben (wie z.B. Erziehung, Ausbildung, Fürsorge) aus der ursprünglichen Gemeinschaft (wie z.B. Familie, Nachbarschaft) herausgelöst und durch gesellschaftliche Einrichtungen in mehr oder weniger geplanter Weise wahrgenommen werden. Der Prozess der V. zeigt somit eine zunehmende Verfestigung sozialer Beziehungen an.“

Der Begriff der Vergesellschaftung bezieht sich hier in erster Linie auf soziale Beziehungen. Doch außerdem kann man V. hier wiederum als Synonym für *Verstaatlichung* sehen, wenn man von dem Standpunkt ausgeht, dass die Arbeiter

## Gruppe H

die Gesellschaft und in weiterer Folge den Staat repräsentieren („Übernahme der Produktionsmittel durch die Arbeiter“).

### Kritik:

Es stellt sich nun einerseits die Frage, ob die Begriffe Vergesellschaftung, Nationalisierung und Sozialisierung synonym für *Verstaatlichung* zu verwenden sind. Dies würde bedeuten, dass alle diese Begriffe im Kern das gleiche bedeuten, aber je nach Situation und Tatbestand unterschiedlich verwendet werden.

Oder ist *Verstaatlichung* nun als Form der Sozialisierung bzw. der Vergesellschaftung zu bezeichnen?

Dazu muss vor allem geklärt werden, ob Staat und Gesellschaft die gleiche Bedeutung haben.

Geht man bei dem Begriff Gesellschaft von der Bedeutung Staatsbürger, Staatsvolk aus, also Gesellschaft als eines der Elemente, die einen Staat ausmachen, so kommt man zu dem Schluss, dass Gesellschaft den Staat bedingt, aber nicht umgekehrt, da Gesellschaft auch ohne Staat existieren kann.

Bezug nehmend auf das Forschungsseminar empfiehlt sich hier eine genauere Betrachtung der Basistexte und die Verwendung des Begriffs der *Verstaatlichung* in diesen.

### Bezug zu Basistexten:

Bezüglich des Basistextes „Politische Ökonomie der Gewalt. Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg“ von Werner Ruf können als Gegenteil von *Verstaatlichung* die Privatisierung von Gewalt bzw. die Übertragung hoheitlicher Funktionen des Staates auf private Akteure festgestellt werden.

Der Staat gilt hier als Inhaber des Gewaltmonopols, er soll den BürgerInnen ein Sicherheitsgefühl vermitteln bzw. Sicherheit garantieren.

Ruf spricht in seinem Text von einer territorialen Entgrenzung der Sicherheit. Geht man nun von der Definition des Staates über die 3 Elemente Staatsvolk, Staatsgewalt und Staatsgebiet aus, so führt diese Entgrenzung quasi zu einer Entstaatlichung der Sicherheit, vor allem in den letzten 30 Jahren.

Weiters erwähnt Ruf die verstaatlichte Gewalt, womit das souveräne Kriegsrecht gemeint ist. Das naturgegebene Recht auf Selbstverteidigung liegt bzw. lag früher ausschließlich beim Staat, der Staat galt also als exklusiver Akteur der Gewalt. Durch die Globalisierung und neoliberale „Verschlankungsmaßnahmen“ kam es zur Entstaatlichung dieser.

## Gruppe H

Auch sind die heutigen Kriege entstaatlicht. Eine *Verstaatlichung* des Krieges war typisch für die „alten Kriege“ (vgl. Ruf 2003: 20).

Bezüglich der Diskussion, ob Vergesellschaftung nun als Synonym für *Verstaatlichung* gilt, oder nicht, gibt der Text von Altvater/Mahnkopf Aufschluss. In diesem Kontext bedeutet Vergesellschaftung die Normierung sozialer Beziehungen und findet z.B. bei Geld oder Arbeit statt (vgl. Altvater/Mahnkopf 2004: 75).

Gesellschaftliche Normen werden eingehalten, gesellschaftliche Formen beachtet. Diese bedeuten oder meinen aber nicht zwangsläufig dasselbe wie staatliche Normen oder Formen, da staatlich meist auch gesetzlich meint. Ein Gesetz ist eine schriftlich festgesetzte Regel.

Gesellschaftliche Regeln und Normen hingegen werden nicht als schriftliche Regeln festgehalten, sondern sind „ungesprochene Gesetze“.

Zusammenfassend kann für das Forschungsseminar also der Begriff *Verstaatlichung* im Sinne von verstaatlichter/m Gewalt, Sicherheit und Krieg definiert und als Arbeitsbegriff verwendet werden.

Es ist das Gegenteil von Privatisierung (der Gewalt), bzw. der Übertragung hoheitlicher Funktionen des Staates auf private Akteure.

### Quellen:

- Gabler Wirtschaftslexikon. 4 Bände. 15., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden, 2000.
- Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. In 5 Bänden. 7., völlig neu bearbeitete Auflage. Verlag Herder, Freiburg, Basel, Wien, 1989.
- Holtmann, Everhard (Hg.): Politik-Lexikon. 3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. R. Oldenburg Verlag, München, Wien, 2000.
- Mahnkopf, Birgit/Altvater, Elmar: Formwandel der Vergesellschaftung – durch Arbeit und Geld in die Informalität. In: Beerhorst, V.J./Demirovic, A./Goppemas, M. (Hg.): Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel. Suhrkamp, Frankfurt/Main, 2004.
- Nohlen, Dieter (Hg.): Pipers Wörterbuch zur Politik 1. Politikwissenschaft. Theorien – Methoden – Begriffe. Piper, München, Zürich, 1985.
- Ruf, Werner: Politische Ökonomie der Gewalt. Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg. In: Ruf, Werner (Hg.): Politische Ökonomie der Gewalt. Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg. Leske + Budrich, Opladen, 2003.
- [www.aeiou.at](http://www.aeiou.at)

## Gruppe H

- [www.bildung.de](http://www.bildung.de)
- [www.bpb.de](http://www.bpb.de)
- [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)